



Begründung:

Zur Sicherung der Durchführung des Vorhabens ist im Zusammenhang mit der Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Abschluss eines Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB erforderlich.

Dieser regelt im Wesentlichen die fristgemäße Herstellung der privaten Erschließungsanlagen sowie die Herstellung, Pflege und Überwachung der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Daneben sichert er den erforderlichen Rückbau, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweislich auf den Rückbau der Anlage nach Fristablauf (20 Jahre + Jahr der Inbetriebnahme) verzichtet.

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister